

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Per E-Mail an: christoph.schlumpf@seco.admin.ch

14. Februar 2022

Stellungnahme des Schweizer Tourismus-Verbandes **Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 10. Dezember 2021 haben Sie den Schweizer Tourismus-Verband (STV) eingeladen, an der Konsultation *Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus* teilzunehmen. Gerne nehmen wir im Namen des Tourismussektors Stellung.

Der STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit rund 500 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen- und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportbereichs der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für bessere politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

1. Grundsätzliche Einschätzung der Vorlage

Der STV begrüsst die *Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus* grundsätzlich. Der Tourismussektor ist von der Coronapandemie in besonderem Masse betroffen. Die weiterhin geltenden Schutzmassnahmen und Reiserestriktionen belasten die touristischen Betriebe und führen zu einschneidenden Umsatzeinbussen. Durch die wirtschaftlichen Unterstützungsmassnahmen seitens Bund und Kantone konnten zahlreiche Betriebe und Arbeitsstellen gerettet werden. Die Liquidität vieler Betriebe hat sich während der Pandemie aber zusehends verschlechtert. Darunter hat die Innovations- und Investitionsfähigkeit des gesamten Sektors gelitten. Auf der anderen Seite hat die Coronapandemie Trends wie die Nachhaltigkeit oder die Digitalisierung beschleunigt. Um wettbewerbsfähig zu bleiben ist es für den hiesigen Tourismusstandort essenziell, sich den neuen Gegebenheiten adäquat anpassen zu können. Mit der Erhöhung des maximalen Bundesanteils bei Innotourprojekten von 50 auf 70 Prozent für einen befristeten Zeitraum wird der Tourismussektor entlastet und einem Innovationsstau entgegengewirkt. Die im Rahmen des Recovery-Plans zusätzlich gesprochenen Gelder für Innotour unterstützen den Tourismussektor dabei, Innovationen und Produktentwicklungen umzusetzen und neu zu initiieren und tragen einen Teil zu einem florierenden Tourismus in der Schweiz bei. Um der sehr schwierigen Liquiditätssituation in grossen Teilen des Sektors umfassend Rechnung zu tragen, dürfen bestehende Projekte jedoch nicht gegenüber neuen Vorhaben

PARTNERSCHAFT. POLITIK. QUALITÄT.

benachteiligt werden. Dieser Befund wird dadurch unterstrichen, dass es seit Ausbruch der Pandemie zu Verzögerungen und Unterbrüchen bei bestehenden Projekten sowie zu einer Abnahme bei den eingereichten Projekten gekommen ist. Der STV schlägt in diesem Zusammenhang wichtige Änderungen an der Vorlage vor.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Wie der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht darlegt, ist es wichtig, dass nicht nur zukünftige Projekte von den zusätzlichen Geldern profitieren können, sondern auch bereits bestehende Projekte. Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, dass die Projekte erst ab 2023 vollumfänglich von den zusätzlichen Geldern profitieren können. Die Liquiditätsengpässe sind jetzt akut. Gerade Projekte, welche bereits bestehen, leiden unter den Auswirkungen der Coronapandemie. Mit der Unterstützung soll aus Sicht des STV auch gewährleistet werden, dass Projektinitiant:innen bereits bestehender Projekte auch in Zukunft noch genug finanzielle Mittel aufbringen können, um neue innovative Projekte zu lancieren. Aus diesen Gründen sollten auch Projekte mit den maximal 70% Bundesanteil für das laufende Jahr entlastet werden, welche bereits in diesem Jahr enden, lanciert wurden oder noch werden.

Der STV schlägt folgende Anpassung vor (fett):

Art. 5a Abs. 1.: Vorhaben, für die Projektkosten in den Jahren **2022-2026** anfallen, kann der Bund auf Antrag der Träger der Vorhaben mit einer Finanzhilfe bis zu 70 Prozent der anrechenbaren Kosten unterstützen.

Und folglich:

Art. 5a Abs. 3: Für Vorhaben, deren Umsetzung vor dem **31. Dezember 2021** beginnt oder über den 31. Dezember 2026 hinausdauert, kommt für die gesamte Projektdauer ein durchschnittlicher Höchstsatz zur Anwendung; dieser wird pro rata temporis berechnet.

Art. 5a Abs. 4: Können für ein Vorhaben auch andere Bundessubventionen beansprucht werden, so dürfen die gesamten Bundesmittel im Zeitraum **2022-2026** höchstens 70 Prozent der Gesamtkosten betragen.

Ferner sind jene Bestimmungen anzupassen, welche an die bestehenden Projekte höhere Anforderungen stellen als an neue Vorhaben. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb neue Projekte nachweisen müssen, dass mit einer Erhöhung des maximalen Bundesanteils auf 70% ein zusätzlicher Nutzen generiert wird. Die Projekte haben bereits einen strengen Bewilligungsprozess durchlaufen und wurden für unterstützungswürdig befunden. Die finanziellen Schwierigkeiten sind unabhängig davon entstanden. Die bestehenden Projekte sind genauso auf die zusätzlichen Gelder angewiesen, wie die neuen Projekte. Die Begründung, dass damit Mitnahmeeffekte verhindert werden, greift nicht, da auch bei neuen Projekten nicht nachgewiesen werden kann, ob das Projekt nur bei einer staatlichen Unterstützung von maximal 70% umgesetzt werden kann. Faktisch stellt diese Restriktion eine Benachteiligung bereits laufender Projekte dar.

Weiter sollen laufende Projekte auch nicht nachweisen müssen, dass sie nur mit der zusätzlichen Finanzierung zeitgerecht abgeschlossen werden können. Dies stellt eine Benachteiligung jener Projekte dar, die während der Krise gegenüber anderen Projekten besser bearbeitet wurden und nur deshalb zeitgerecht abgeschlossen werden.

Aus genannten Gründen schlägt der STV folgende Anpassung vor (fett):

Art 5a Abs. 2 Bst. b.: auf laufende Vorhaben, für die bereits vor Inkrafttreten von Artikel 5a eine Finanzhilfe zugesichert wurde, ~~sofern der Beitragsempfänger nachweist, dass:~~

Art 5a Abs. 2 Bst. b. Ziff. 1: **streichen**

Art 5a Abs. 2 Bst. b. Ziff. 2: **streichen**

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:



Philipp Niederberger
Direktor



Samuel Huber
Wissenschaftlicher Mitarbeiter